

# MIETVERTRAG Clubwagen

Mieter (Name, Adresse, Telefon, Kontaktdaten)

## Vermieter

SFG Schönau e.V. im Adac, Bad Münstereifel

Mietgegenstand: Vereinswagen Opel

Verwendungszweck: Rennsportveranstaltungen

## I. Pflichten des Mieters

### 1. Mietverhältnis

Vermieter ist der SFG Schönau e.V. im ADAC, Bad Münstereifel Mieter ist die jeweils im Mietvertrag eingetragene natürliche oder juristische Person, die ein Fahrzeug des Vermieters mietet ("Mieter").

## 2. Miete

### 2.1. Mietberechtigte Personen

Alle Clubmitglieder

### 2.2. Zahlungsbedingungen

Die Berechnung der Miete in Höhe von **100 €** pro Fahrer erfolgt für den Zweck der Veranstaltung, wie im "Verwendungszweck" beschrieben laut Ausschreibung des Veranstalters. Sämtliche Verschleißteile, wie u.a. auch Reifen sind in der Fahrzeugmiete inkludiert und gehen somit zu Lasten des Vermieters. Vor Vertragsschluss und Übergabe erhält der Vermieter vom Mieter die volle Miete an seine Bankverbindung.

Volksbank Euskirchen IBAN: DE03 3826 0082 3200 9550 12 BIC: GENODED 1EVB

Verwendungszweck: Miete Vereinswagen

Für den eventuellen Fall von Beschädigungen erhält der Vermieter eine Summe von bis zu **1.500€** als Selbstbeteiligung vom Mieter. Eine Kautionsvorauszahlung wird beim SFG Schönau clubinterner Vermietung nicht erhoben.

Wird das Fahrzeug nicht an derselben vom Vermieter oben genannten Adresse zurückgegeben, an der es angemietet wurde, ist der Mieter dem Vermieter zur Erstattung der Rückführungskosten verpflichtet, es sei denn es wurde in diesem Mietvertrag ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

#### 4. Fahrzeugübergabe

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass der Mietwagen in einwandfreiem bzw. in auf dem Mietvertrag beschriebenem Zustand, ausgestattet mit Wagenpass und Rad/Reifensätzen, sowie vollem Tank übergeben wird; der Mieter verpflichtet sich, diesen im gleichen Zustand zurückzugeben.

#### 5. Benutzungsberechtigung

Zur Führung der Fahrzeuge des Vermieters sind nur der Mieter sowie sonstige im Mietvertrag eingetragenen Zusatzfahrer berechtigt. Der Mieter hat Aufzeichnungen darüber anzufertigen, welcher Fahrer unter Angabe von Namen und Adresse in welchem Zeitraum jeweils das Fahrzeug in Besitz hat. Auf Verlangen des Vermieters hat er die Aufzeichnung an diesen herauszugeben.

#### 6. Nutzungsbeschränkung

Die Benutzung des Mietfahrzeuges ist nicht gestattet, wenn der Mieter/Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke, anderer berauschender Mittel oder Einnahme von Medikamenten nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

#### 7. Obhutspflicht

Öl-, Wasserstand und Reifendruck sind vom Mieter/Fahrer während der Mietdauer zu kontrollieren. Bei Ausfall oder Störung ist der Vermieter sofort zu verständigen.

#### 8. Reparatur

Bei evtl. Reparaturen ist das Einverständnis des Vermieters einzuholen.

#### 9. Anzeigepflicht

Im Falle eines Unfalls, Diebstahls, Brands oder sonstigen Schadens hat der Mieter/Fahrer den Vermieter unverzüglich zu verständigen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Das gilt auch bei geringfügigen Schäden und selbstverschuldeten Unfällen. Dem Mieter/Fahrer ist es untersagt, einen Anspruch ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen.

#### 10. Kinder

Bei Motorsportveranstaltung ist die Mitnahme von Personen unter 18 Jahren nicht zulässig.

#### 11. Fahrzeugrückgabe

Der Vermieter kann zu jeder Zeit vom Vertrag ohne Angaben von Gründen zurücktreten, das Fahrzeug einziehen und dem Mieter die schon gezahlten Beträge rückerstatten, soweit der Mieter mit diesen in Vorleistung gegangen ist. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug gemäß den im Mietvertrag festgehaltenen Angaben betreffend Ort, Datum und Zeit der Rückgabe, bzw. bei vorzeitiger Kündigung des Mietvertrages auf Verlangen des Vermieters zu einem früheren Zeitpunkt, zurückzugeben. Die

Fahrzeugrückgabe des Mieters ist nur während der vereinbarten Zeit möglich. Für die Rückgabe wird vereinbart nach Ende der Veranstaltung (Ort, Datum, Uhrzeit).

## II. Versicherung

### 1. Haftpflichtversicherung

Die Vermietung erfolgt ausschließlich zur Nutzung in einem nicht öffentlichen Bereich. Es besteht somit keine Haftpflicht- oder Kaskoversicherung, die eine Beschädigung oder den Verlust des Fahrzeugs decken würde. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter jeden Schaden zu ersetzen, der durch die Nutzung entstanden ist, sowie im Falle der unbefugten Nutzung durch Dritte oder Diebstahl.

## III. Mieterhaftung

### 1. Vollhaftung

Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Fahrzeug des Vermieters keine Vollkaskoversicherung besteht. Für die Beschädigung, den Untergang oder den Diebstahl des Fahrzeugs („Schaden“) haftet der Mieter bis zur maximalen Höhe von 1.000,- Euro

Dem Mieter steht es frei eine zusätzliche Motorsport-Versicherung abzuschließen, um sein Haftungsrisiko zu reduzieren.

Der Mieter haftet insbesondere auch bei Verstößen gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mehrere Mieter und Fahrer haften als Gesamtschuldner.

### 2. Haftungsbeschränkung

Der Mieter haftet bei einem nicht selbstverursachten Technikscha den nicht. Alle weiteren anfallenden Kosten bei technischem Defekt gehen zu Lasten des Vermieters. Jedoch nicht bei versehentlich oder mutwilligem verursachtem Schaden (z.B. Überdreher, Verschalter...)

### 3. Wegfall der Haftungsbeschränkung

Die Haftungsreduzierung der Ziffer 2 tritt nicht ein (a) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung, (b) bei Zuwiderhandlungen gegen den Abschnitt I. Ziffer 2 oder 5-10, wenn der Mieter/Fahrer die Zuwiderhandlung schuldhaft selbst verursacht oder ermöglicht hat und diese kausal für die Schadensverursachung war, und (c) bei Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden. In diesen zuvor genannten Fällen haftet der Mieter voll.

### 4. Verkehrsverstöße

Das Fahrzeug ist ein reines Motorsportfahrzeug ohne Straßenzulassung. Eine Bewegung des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr ist somit untersagt. Bis zur Fahrzeugrückgabe ist der Mieter für alle Zuwiderhandlungen des Mieters/Fahrers gegen das Gesetz, insbesondere bei Verstößen gegen die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), voll verantwortlich und haftet gegenüber dem Vermieter für alle daraus resultierenden Bußgelder, Gebühren und sonstigen Kosten; das gilt insbesondere für Bußgelder wegen Falschparkens und Geschwindigkeitsüberschreitungen sowie für Abschleppkosten. Im Falle der Geltendmachung von solchen Bußgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten durch eine Behörde oder Dritte gegenüber dem Vermieter fällt als Ausgleich für den daraus dem Vermieter entstehenden

Verwaltungsaufwand eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,- an, es sei denn der Mieter weist einen geringeren Aufwand nach.

#### IV. Haftungsbeschränkung des Vermietens

Weder der Vermieter noch dessen Erfüllung- oder Verrichtungsgehilfen haften für irgendwelche Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund und insbesondere nicht für Nebenpflichtverletzungen, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenem Gewinn, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden.

Vorstehender Haftungsausschluss gilt insbesondere im Falle der Beeinträchtigung des Mietgegenstandes aufgrund technischen Defekts.

#### V. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Mieter das Mietfahrzeug in Empfang nimmt. Ist der Mieter Kaufmann, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag Bonn; unbeschadet davon ist der Vermieter auch dazu berechtigt, jedes andere gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

#### VII. Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit / Salvatorische Klausel

Die eventuelle Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit einer oder mehrerer der zum Vertragsinhalt gewordenen vorstehenden Bestimmungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

---

Ort, Datum, Unterschrift (Mieter)

---

Ort, Datum, Unterschrift (Vermieter)

